

An das Ministerium der Finanzen des
Landes Nordrhein-Westfalen

Hamm, 29. September 2026

40190 Düsseldorf

Stellungnahme des DRB NRW - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. (DRB NRW) zum Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Neuausrichtung des Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Beteiligung gemäß § 93 des Landesbeamtengesetzes

Az: P 1500-29/2026-13785-IV A 6, Schreiben vom 09.09.2026

Sehr geehrter Herr Dr. Mangelsdorff,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Neuausrichtung des Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

I. Grundsätzliche Bewertung

Der DRB NRW lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Fassung entschieden ab. Der Entwurf ist aus unserer Sicht nicht geeignet, die Besoldung und Versorgung in Nordrhein-Westfalen auf eine dauerhaft tragfähige, amtsangemessene und zugleich wettbewerbsfähige Grundlage zu stellen. Dies gilt in besonderem Maße für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Der Anspruch einer „strukturellen Neuausrichtung“ wird nicht eingelöst. Der Entwurf nimmt keine überzeugende Neubestimmung dessen vor, was der Dienstherr seinen Amtsträgerinnen und Amtsträgern aufgrund von Status, Verantwortung und Funktion schuldet. Stattdessen werden vorhandene Besoldungsbestandteile umgeschichtet,

bestehende Zulagen verändert oder abgeschmolzen, rechnerische Parameter angepasst und weiterhin – fiktives – Einkommen eines Ehe- oder Lebenspartners in die Betrachtung einbezogen.

Damit wird das Alimentationssystem weiterhin in erheblichem Umfang ausgehend von der Frage betrachtet, wie verfassungsgerichtliche Kontrollschwellen rechnerisch eingehalten werden können. Das ist der falsche Ausgangspunkt für eine Strukturreform. Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen markieren die Grenze des noch Zulässigen; sie sind jedoch als Leitbild für die Ausgestaltung eines leistungsfähigen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht geeignet. Eine echte Strukturreform muss deutlich darüber hinausgehen und die Frage beantworten, welche Besoldung und Versorgung ein modernes, leistungsfähiges und im Wettbewerb um hochqualifizierte Juristinnen und Juristen stehendes Land benötigt. Für die Justiz geht es dabei nicht nur um die Vermeidung einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Es geht um die materielle Grundlage für eine unabhängige Rechtsprechung, eine leistungsfähige Staatsanwaltschaft und um die Fähigkeit des Landes, sehr gut qualifizierte Volljuristinnen und Volljuristen für eine jahrzehntelange Tätigkeit in der Justiz zu gewinnen und zu halten.

Gemessen daran greift der Entwurf zu kurz. Er erzeugt an mehreren Stellen den Eindruck einer rechnerischen Reparatur des bestehenden Systems, ohne die materielle Amtsangemessenheit und die Wettbewerbsfähigkeit der Justizbesoldung überzeugend neu zu bestimmen.

II. Das fiktive Partnereinkommen ersetzt keine Alimentation durch den Dienstherrn

Besonders deutlich zeigt sich das Grundproblem des Entwurfs bei der unveränderten Berücksichtigung eines fiktiven Partnereinkommens.

Für das Jahr 2026 rechnet der Gesetzentwurf bei der Prüfung der Mindestbesoldung mit einem Nettoeinkommen des Ehegatten von 7.236 Euro jährlich. Die Modellrechnung des Landes weist Jahresnettobezüge von 45.405,08 Euro aus. Erst nach Hinzurechnung weiterer Positionen und insbesondere eines Ehegatteneinkommens von 7.236 Euro gelangt die Begründung zu einem verfügbaren Jahresnetto von 51.037,40 Euro gegenüber einer prognostizierten Prekaritätsschwelle von 49.937,01 Euro.

Diese Berechnung legt den Konstruktionsfehler offen: Ein Teil des Betrages, mit dem das Land die Einhaltung der Mindestbesoldung belegen will, stammt nicht aus der Besoldung des Landes. Der Dienstherr rechnet sich ein Einkommen zu, das er weder gewährt noch gewährleisten kann. Dass für Fälle, in denen dieses Einkommen tatsächlich nicht vorhanden ist, ein Ergänzungszuschlag vorgesehen wird, beseitigt das Problem nicht. Im Gegenteil: Die Notwendigkeit eines solchen Zuschlags zeigt, dass die reguläre Alimentation nach der gesetzlichen Konzeption in bestimmten Konstellationen gerade nicht aus eigener Kraft die zugrunde gelegte Mindestgrenze erreicht.

Das beigefügte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Udo Di Fabio greift diesen Punkt auf. Es beanstandet, dass das Partnereinkommen funktional zum Bestandteil der Alimentation gemacht werde, obwohl die Erwerbsentscheidung des Partners außerhalb der Verfügungsmacht des Besoldungsempfängers liege. Die Alimentationspflicht trifft den Dienstherrn. Sie darf nicht dadurch relativiert werden, dass bei der verfassungsrechtlichen Prüfung Einkommen Dritter hinzugerechnet wird.

Der Ergänzungszuschlag vermag die strukturellen Defizite des Modells nicht zu beseitigen. Er wird nur auf Antrag gewährt. Das Einkommen ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; etwaige Zahlungen erfolgen nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter einem Rückforderungsvorbehalt.

Damit wird die Verantwortungsrichtung umgekehrt. Nicht der Dienstherr stellt von Amts wegen sicher, dass die geschuldete Alimentation gewährt wird. Vielmehr wird zunächst typisierend unterstellt, dass ein Dritter einen Teil des erforderlichen Familieneinkommens erwirtschaftet. Trifft diese Annahme nicht zu, muss die oder der Besoldungsberechtigte tätig werden, private Einkommensverhältnisse offenlegen und einen ergänzenden Anspruch geltend machen.

Die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation kann nicht davon abhängen, ob Betroffene einen zusätzlichen Antrag stellen. Ebenso wenig überzeugt der Hinweis, entsprechende Zuschläge seien bislang nur in wenigen Fällen gewährt worden. Die geringe Zahl bewilligter Anträge beantwortet nicht die Frage, ob das System die verfassungsrechtlich geschuldete Alimentation von Amts wegen gewährleistet.

Ein fiktives Einkommen ist keine Besoldung. Der DRB NRW fordert deshalb die Aufgabe der Grundkonstruktion aus fiktivem Partnereinkommen und antragsabhängiger Kompensation.

III. Umschichtung vorhandener Mittel ist keine Neubestimmung der Amtsangemessenheit

Ein weiteres strukturelles Defizit zeigt sich bei der Abschaffung des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1. Zum 1. Januar 2027 sollen die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W um 1,68 Prozent erhöht werden. Die Gesetzesbegründung leitet diesen Wert aus der Übertragung des finanziellen Volumens des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 her. Damit ist die Höhe der Anpassung jedenfalls nach der Begründung nicht das Ergebnis einer grundlegend neu vorgenommenen Bewertung der Ämter, sondern zunächst das Ergebnis einer Umverteilung eines bereits vorhandenen Finanzvolumens.

Eine solche Umschichtung kann Teil einer Reform sein. Sie ersetzt aber nicht die vorgelagerte Frage, welches Grundgehalt das jeweilige Amt aufgrund seiner Wertigkeit, Verantwortung und Funktion erfordert. Gerade für die R-Besoldung fehlt eine überzeugende Herleitung, weshalb ausgerechnet die durch die Umschichtung entstehenden Beträge eine amtsangemessene Besoldung gewährleisten sollen.

Eine Umschichtung vorhandener Mittel macht aus einer unzureichend begründeten Gesamtalimentation noch keine amtsangemessene Alimentation. Es wird nicht nachvollziehbar begründet, warum die durch Art. 6 des Grundgesetzes bestehende Verpflichtung zum Schutz der Ehe nicht zu einer Beibehaltung des Familienzuschlags der Stufe 1 führt. Das Herstellen einer verfassungsgemäßen Besoldung Unverheirateter darf nicht zum Nachteil von Eheleuten erzielt werden. Verfassungsrechtlich geboten wäre es vielmehr, die Grundbesoldung für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter verfassungsgemäß herzustellen und den Familienzuschlag Stufe 1 für Eheleute beizubehalten.

IV. Die R-Besoldung wird weder eigenständig noch zukunftsfähig neu bestimmt

Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist besonders problematisch, dass der Entwurf keine erkennbare materielle Neubewertung der R-Besoldung vornimmt.

Die Gesetzesbegründung erkennt selbst an, dass bei der Fortschreibungsprüfung dem jeweiligen Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt für die Allgemeinheit Rechnung zu tragen ist. Gleichwohl bleibt die qualitative Betrachtung der R-Besoldung knapp. Im Wesentlichen wird darauf verwiesen, dass die für andere Besoldungsordnungen herangezogenen Parameter keine gegenteilige Vermutung begründeten.

Das reicht nicht. Amtsangemessenheit ist mehr als die Unterschreitung einzelner Schwellenwerte. Für die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der Justiz muss positiv und nachvollziehbar begründet werden, weshalb die konkret festgesetzte Besoldung der Verantwortung des jeweiligen Amtes und der verfassungsrechtlichen Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt entspricht.

Eine Strukturreform muss darüber hinaus zukunftsfähig sein. Die Justiz konkurriert bei der Gewinnung qualifizierter Volljuristinnen und Volljuristen mit anderen öffentlichen Arbeitgebern und mit dem privaten Arbeitsmarkt. Ein Besoldungssystem, das sich im Ausgangspunkt am verfassungsrechtlich gerade noch Hinnehmbaren orientiert, verfehlt diese personalpolitische Realität.

V. Vergleich mit der in Brandenburg beabsichtigten R-Besoldung nach derzeitigem Entwurfsstand

Für die Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Justiz ist ein konkreter Vergleich der R-Besoldung aussagekräftiger als ein abstrakter Ländervergleich. Von besonderer Bedeutung ist insoweit die Entwicklung in Brandenburg: Dort ist im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine deutliche Erhöhung der Besoldung beabsichtigt. Nach dem derzeitigen Entwurfsstand

ist für Brandenburg rückwirkend ab 1. Januar 2026 bei R 1 folgendes Besoldungsniveau vorgesehen. Die Tabelle zeigt den Vergleich mit der aktuellen Besoldung in NRW.

Stufe	NRW monatlich	Brandenburg monatlich (Entwurfsstand)	Differenz monatlich	Differenz jährlich
2	5.330,74 €	6.242,56 €	911,82 €	10.941,84 €
3	5.445,22 €	6.594,28 €	1.149,06 €	13.788,72 €
4	5.740,57 €	6.946,00 €	1.205,43 €	14.465,16 €
5	6.035,99 €	7.297,72 €	1.261,73 €	15.140,76 €
6	6.331,33 €	7.649,44 €	1.318,11 €	15.817,32 €
7	6.626,71 €	8.001,16 €	1.374,45 €	16.493,40 €
8	6.922,09 €	8.352,88 €	1.430,79 €	17.169,48 €
9	7.217,45 €	8.704,60 €	1.487,15 €	17.845,80 €
10	7.512,86 €	9.056,32 €	1.543,46 €	18.521,52 €
11	7.808,18 €	9.408,02 €	1.599,84 €	19.198,08 €

Nach den derzeitigen Entwurfszahlen würde der Unterschied bereits in der Eingangsstufe 2 911,82 Euro im Monat beziehungsweise 10.941,84 Euro im Jahr zugunsten Brandenburgs betragen. In Stufe 5 würde sich der Abstand auf 1.261,73 Euro monatlich beziehungsweise 15.140,76 Euro jährlich erhöhen. In Stufe 8 wären es 1.430,79 Euro monatlich beziehungsweise 17.169,48 Euro jährlich. In Stufe 11 würde die Differenz 1.599,84 Euro monatlich beziehungsweise 19.198,08 Euro jährlich erreichen.

Auch wenn die brandenburgischen Beträge noch nicht abschließend gesetzlich festgelegt sind, macht der Entwurf deutlich, dass dort im Zuge der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine erhebliche Anhebung des Besoldungsniveaus beabsichtigt ist. Die Größenordnung des vorgesehenen Abstands verschärft aus Sicht des DRB NRW die Kritik am nordrhein-westfälischen Entwurf. Die Attraktivität des Dienstverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den alimentationsrelevanten Gesichtspunkten. Eine absehbare Entwicklung in dieser Größenordnung ist deshalb bei einer Strukturreform der R-Besoldung nicht lediglich ein Randaspekt, sondern muss in die gesetzgeberische Gesamtbetrachtung einbezogen werden.

Der DRB NRW sieht in der in Brandenburg beabsichtigten deutlichen Anhebung der R-Besoldung einen gewichtigen Hinweis auf einen sich verschärfenden Wettbewerbsnachteil Nordrhein-Westfalens bei der Gewinnung und Bindung qualifizierter Volljuristinnen und Volljuristen.

Aus Sicht des DRB NRW sollte sich Nordrhein-Westfalen bei der Ausgestaltung der R-Besoldung insbesondere an der in Brandenburg im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beabsichtigte deutliche Erhöhung und dem sich daraus nach derzeitigem Entwurfsstand ergebende Besoldungsniveau orientieren.

VI. Die 9,80-Prozent-Berechnung verstärkt den Eindruck einer auf Schwellenwerte ausgerichteten Gesetzgebung

Besonders kritisch erscheint der systeminterne Besoldungsvergleich für 2026. Die Gesetzesbegründung errechnet beim Verhältnis A 9 zu A 5 eine Abschmelzung von 9,80 Prozent. Damit wird die vom Bundesverfassungsgericht benannte Indizschwelle von 10 Prozent um lediglich 0,20 Prozentpunkte unterschritten.

Von besonderer Bedeutung ist, dass in diese Berechnung bereits die neu vorgesehene Einmalzahlung für A 5 für das Jahr 2021 einbezogen wird. Gerade wegen der Nähe zur Schwelle muss der Gesetzgeber transparent ausweisen, welches Ergebnis sich ohne diese nachträgliche Zahlung ergäbe und weshalb ihre Einbeziehung Ausdruck eines konsistenten Besoldungskonzepts ist.

Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass nicht das Besoldungssystem an den verfassungsrechtlichen Maßstäben ausgerichtet wird, sondern Berechnungsgrößen so verändert werden, dass eine verfassungsgerichtliche Indizschwelle gerade nicht erreicht wird.

VII. Mindestbesoldung und Amtsangemessenheit sind nicht dasselbe

Der Entwurf vermischt an entscheidenden Stellen die Frage nach einer verfassungsrechtlichen Untergrenze mit der Frage nach der Amtsangemessenheit.

Die Mindestbesoldung bezeichnet eine äußerste Untergrenze. Amtsangemessenheit verlangt darüber hinaus, dass die konkrete Besoldung dem jeweiligen Amt entspricht und die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung in der Höhe der Alimentation zum Ausdruck kommt.

Deshalb beantwortet der Nachweis, dass eine Modellfamilie unter Hinzurechnung eines Partnereinkommens eine statistische Prekaritätsschwelle überschreitet, nicht die Frage, ob die Besoldung einer Richterin, eines Richters, einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts amtsangemessen ist.

Noch weniger beantwortet er die Frage, ob Nordrhein-Westfalen mit dieser Besoldung dauerhaft eine leistungsfähige Justiz sichern und im Wettbewerb um hochqualifizierte Juristinnen und Juristen bestehen kann.

VIII. Die Übergangs- und Ausgleichsregelungen können die Besoldungsentwicklung von Bestandsfällen auf Jahre faktisch einfrieren

Besonders kritisch bewertet der DRB NRW die Auswirkungen der Neustrukturierung der Familienzuschläge auf Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund der bisherigen Rechtslage höhere familienbezogene Leistungen erhalten haben.

Der Gesetzentwurf sieht Übergangs- beziehungsweise Ausgleichsregelungen vor. Diese Leistungen bleiben jedoch nicht dauerhaft unverändert. Nach der Gesetzesbegründung wird die Übergangszulage ab 2028 jährlich um 15 Prozent des Ausgangsbetrages vermindert.

Damit wird ein Mechanismus geschaffen, der dazu führen kann, dass künftige Verbesserungen der regulären Besoldung bei den Betroffenen wirtschaftlich über einen längeren Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt ankommen. Treffen Erhöhungen der regulären Dienstbezüge mit einer Verringerung der Übergangs- oder Ausgleichszulage zusammen, kann die nominelle Besoldungserhöhung im tatsächlich verfügbaren Einkommen ganz oder teilweise aufgezehrt werden.

Für einzelne Kolleginnen und Kollegen kann die Besoldungsentwicklung dadurch auf absehbare Zeit faktisch weitgehend eingefroren werden. Das ist kein Randproblem der Überleitung, sondern betrifft die Frage, ob die Gesamtalimentation fortlaufend an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse teilnimmt.

Eine Reform kann nicht als strukturelle Verbesserung überzeugen, wenn allgemeine Besoldungserhöhungen bei einem Teil der Betroffenen durch die Abschmelzung von Ausgleichsleistungen wirtschaftlich neutralisiert werden.

Der Gesetzgeber muss deshalb für die betroffenen Fallgruppen offenlegen, wie sich Grundgehalt, Familienzuschläge, Übergangs- und Ausgleichszulagen sowie deren Abschmelzung über den gesamten Übergangszeitraum auf die tatsächlichen Gesamtbezüge auswirken. Es muss erkennbar sein, in welchem Umfang allgemeine Besoldungsanpassungen bei den Betroffenen tatsächlich ankommen.

Maßgeblich ist nicht, ob die Tabellenbesoldung nominell steigt. Maßgeblich ist die reale Entwicklung der Gesamtalimentation.

IX. Gesamtbewertung

Der vorgelegte Entwurf einer Strukturreform der Besoldung und Versorgung ist aus Sicht des DRB NRW insgesamt deutlich abzulehnen.

Er beantwortet nicht die zentrale Frage, wie eine amtsangemessene, verlässliche und im Wettbewerb tragfähige Alimentation der Justiz in Nordrhein-Westfalen dauerhaft ausgestaltet werden muss. Stattdessen hält er am fiktiven Partnereinkommen fest, kompensiert systembedingte Defizite über antragsabhängige Zuschläge, schichtet

vorhandene Finanzvolumina um, arbeitet mit Übergangs- und Abschmelzungsmechanismen und orientiert sich in wesentlichen Teilen an der Frage, ob verfassungsgerichtliche Indizschwellen rechnerisch gerade noch eingehalten werden.

Das ist keine Strukturreform im materiellen Sinne. Es ist lediglich eine Neuordnung von Rechengrößen und Zahlungsströmen innerhalb eines Systems und lässt deren grundlegende Schwächen fortbestehen.

Besonders problematisch ist aus Sicht des DRB NRW, dass der Entwurf die personalpolitische Dimension nicht hinreichend zum Gegenstand einer eigenständigen Bewertung macht. Der konkrete R-1-Vergleich mit den derzeitigen brandenburgischen Entwurfszahlen zeigt, welche Größenordnung die dort im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beabsichtigte deutliche Besoldungserhöhung erreichen soll. Nach dem gegenwärtigen Entwurfsstand würden die vorgesehenen Grundgehälter rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 in allen unmittelbar vergleichbaren Erfahrungsstufen 2 bis 11 erheblich über den aktuellen nordrhein-westfälischen Beträgen liegen. Der rechnerische Abstand reicht von 911,82 Euro monatlich in Stufe 2 bis 1.599,84 Euro monatlich in Stufe 11. Nordrhein-Westfalen muss diese absehbare Entwicklung bei der Bewertung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit seiner Justizbesoldung berücksichtigen.

Ein modernes Staatswesen darf sein Alimentationssystem nicht an verfassungsrechtlichen Mindestgrenzen ausrichten. Die verfassungsrechtliche Untergrenze ist die rote Linie, nicht das politische und personalwirtschaftliche Ziel.

Der Gesetzentwurf sollte daher nicht lediglich punktuell nachgebessert, sondern in seinen tragenden Strukturen neu gefasst werden.

X. Änderungsforderungen des DRB NRW

1. Das fiktive Partnereinkommen ist aus der Berechnung der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation zu streichen. Die amtsangemessene Alimentation muss vom Dienstherrn selbst gewährleistet werden.
2. Ein Ergänzungsbetrag, der zur Erreichung der geschuldeten Alimentation erforderlich ist, darf nicht von einem konstitutiven Antrag und der Offenlegung beziehungsweise Prognose fremder Einkünfte abhängig gemacht werden.
3. Die Grundgehälter der Besoldungsordnung R sind eigenständig anhand von Amtswertigkeit, Verantwortung und Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt neu zu bestimmen. Eine bloße Umschichtung des Finanzvolumens bisheriger Familienzuschläge genügt nicht und ist vor dem Hintergrund von Art. 6 GG bedenklich.
4. Für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist ein länderübergreifender, nach Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe differenzierter Besoldungsvergleich vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die in Brandenburg

im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beabsichtigte deutliche Erhöhung der R-Besoldung zu berücksichtigen.

5. Die Reform muss die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens bei der Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Volljuristinnen und Volljuristen ausdrücklich als Ziel berücksichtigen.
6. Besoldungsanpassungen dürfen nicht lediglich auf die Einhaltung verfassungsgerichtlicher Indiz- und Mindestschwellen ausgerichtet werden. Maßstab muss eine auskömmliche, amtsangemessene und wettbewerbsfähige Gesamtalimentation sein.
7. Die Übergangs- und Ausgleichsregelungen sind so auszugestalten, dass allgemeine Besoldungserhöhungen bei Bestandsfällen tatsächlich wirksam werden und nicht durch die Abschmelzung von Ausgleichsleistungen ganz oder teilweise neutralisiert werden.
8. Für sämtliche von der Neuordnung der Familienzuschläge betroffenen Fallgruppen sind nachvollziehbare Mehrjahresberechnungen vorzulegen, aus denen die tatsächliche Entwicklung der Gesamtbezüge während des gesamten Übergangszeitraums hervorgeht.
9. Die Versorgung ist als gleichwertiger Bestandteil der Strukturreform zu behandeln. Nachhaltige Verbesserungen der aktiven Besoldung müssen sich in einer entsprechend tragfähigen Versorgung niederschlagen.
10. Die Auswirkungen der Einmalzahlung für A 5 auf die 9,80-Prozent-Abstandsrechnung sind transparent darzustellen; insbesondere ist eine Kontrollrechnung ohne die nachträgliche Einmalzahlung vorzulegen.
11. Für verwendete Prognosewerte ist ein verbindlicher Nachsteuerungsmechanismus vorzusehen, der bei Abweichungen der später feststehenden tatsächlichen Werte eine rückwirkende Korrektur gewährleistet.
12. Die Gesetzesbegründung muss für die R-Besoldung eine eigenständige qualitative Gesamtbewertung enthalten. Die bloße Übertragung von Ergebnissen anderer Besoldungsordnungen wird der besonderen Stellung der Justiz nicht gerecht.
13. Die Strukturreform ist insgesamt neu auszurichten: nicht auf die Frage, welches Besoldungsniveau verfassungsrechtlich gerade noch vertretbar ist, sondern darauf, welches Alimentationsniveau Nordrhein-Westfalen für eine unabhängige, leistungsfähige und personell zukunfts feste Justiz benötigt.

Der DRB NRW erwartet, dass diese Punkte vor einer weiteren Beratung des Entwurfs aufgegriffen werden. Eine lediglich rechnerische Anpassung des bestehenden Systems reicht nicht aus. Nordrhein-Westfalen benötigt eine Besoldungs- und Versorgungsordnung, die der verfassungsrechtlichen Stellung der

Justiz, der Verantwortung ihrer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger und dem Wettbewerb um die besten juristischen Nachwuchskräfte gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Gerd Hamme". The signature is fluid and cursive, with the first name "Gerd" and the last name "Hamme" clearly distinguishable.

Prof. Dr. Gerd Hamme
Vorsitzender